



1. Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN

Zutreffendes bitte ankreuzen = ☒ Formular bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft
Ordentlicher Wohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde, Telefonnummer)		
E-Mail-Adresse		
Familienstand ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend ☐ in Lebensgemeinschaft lebend ja ☐ nein ☐		
Es wird für ein Kind in der Familie erhöhte Familienbeihilfe bezogen ja ☐ nein ☐		

2. Angaben zu den KINDERN (mindestens zwei), die in diesem Schuljahr an Schulveranstaltungen teilgenommen haben

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	männlich	weiblich
1.		☐	☐
2.		☐	☐
3.		☐	☐
4.		☐	☐

3. BANKVERBINDUNG

(wohin ein allfälliger Zuschuss überwiesen werden soll / **Barauszahlung ist nicht möglich**)

Name und Ort des Geldinstitutes	Kontonummer	Bankleitzahl
Familienname und Vorname des empfangsberechtigten Kontoinhabers		

4. AMTSVERMERKE (vom Amt auszufüllen)

Eingangsstempel des Amtes der Oö. Landesregierung
Errechnetes Jahreseinkommen

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Familienreferat

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

5. WICHTIGE HINWEISE für den Antragsteller / die Antragstellerin

► **Berechtigung für den Erhalt des OÖ. Familienzuschusses für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe)**

- Die nebenstehenden Richtlinien geben die wichtigsten Informationen – bitte lesen!
- Die Schulveranstaltungshilfe wird (einkommensabhängig) den Eltern (dem Elternteil) zuerkannt, wenn **mindestens zwei** ihrer Kinder im Laufe eines Schuljahres an jeweils **mehrtägigen** Schulveranstaltungen teilgenommen haben, welche insgesamt zumindest die Dauer von acht Tagen erreichen (siehe § 1 der Richtlinien).
- Das nach Familiengröße gewichtete Familieneinkommen ist ausschlaggebend dafür, ob die Schulveranstaltungshilfe in Höhe von einmalig 80 Euro, je teilgenommenem Kind, zuerkannt wird.

! WICHTIG ! Die Schulveranstaltungshilfe wird **im nachhinein** zuerkannt, d. h. eine Antragstellung darf erst dann erfolgen, wenn **alle** Kinder, die im laufenden Schuljahr an Schulveranstaltungen teilnehmen, diese auch bereits absolviert haben.

! Der Antrag ist für alle Kinder gleichzeitig (mit 1 Formular) einzureichen.

Beispiele für die Errechnung der – nach Familiengröße gewichteten – Einkommensobergrenze (s. §§ 4 und 5 der Richtlinien):

Beispiel A: Im gemeinsamen Haushalt leben Vater, Mutter (oder Mutter mit ihrem Lebensgefährten) und 2 Kinder:
Gewichtungsfaktoren $1,0 + 0,8 + 0,5 + 0,5 = 2,8$; Sockelbetrag 700 Euro $\times 2,8 = 1.960$ Euro
= zulässige Einkommensobergrenze (Jahreszwölftel)

Beispiel B: Alleinerziehende mit 2 Kindern: Gewichtungsfaktoren $1,4 + 0,5 + 0,5 = 2,4$;
Sockelbetrag 700 Euro $\times 2,4 = 1.680$ Euro zulässige Einkommensobergrenze (Jahreszwölftel)

► **Erforderliche Nachweise (s. § 8 der Richtlinien)**

1. **Bestätigung der Teilnahme** von mindestens zwei Kindern an den im Laufe des Schuljahres absolvierten Schulveranstaltungen (bis zu vier Schulveranstaltungen können mit dem dem Antragsformular beigelegten Bestätigungsblatt nachgewiesen werden. Bezüglich der Bestätigungen ist bei der jeweiligen Schulleitung bzw. dem/der verantwortlichen Leiter/in der Schulveranstaltung vorzusprechen und der als Beilage zum Antragsformular zur Verfügung gestellte Vordruck vorzulegen.)
2. **Familieneinkommen** (siehe §§ 4 und 5, Nachweis = Jahreslohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr bzw. letzter Einkommensteuerbescheid bzw. letzter Einheitswertbescheid). **Bitte keine Originale einsenden – Kopien genügen!**
3. **Familiengröße** (Nachweis durch **Gemeindebestätigung** über ordentlichen Wohnsitz auf der letzten Seite des Antragsformulars). Ausgenommen Linz: Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe.

► **Ablauf der Antragstellung**

1. Das Formular ist dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt (bzw. Magistrat) für die Meldebestätigung (siehe Seite 4) vorzulegen. Ausgenommen Linz.
2. Das mit **allen** erforderlichen Bestätigungen und Nachweisen versehene Ansuchen ist **termingerecht** (= bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres) beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat) einzureichen (Adresse siehe Seite 1 des Formulars rechts unten; bei Postzusendung bitte ausreichend frankieren).

► **Weitere Informationen und Auskünfte**

- Telefonische Auskünfte: Tel. 0732/7720/11831 od. 11832; Antragsbearbeitung: Tel. 0732/7720/11192 od. 11610.
- Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.
- Die Antragsformulare liegen in den Direktionen der Oö. Pflichtschulen auf. Weiters erhalten Sie Formulare bei den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der oö. Landesregierung), sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung und bei den Gemeindeämtern und Magistraten.
- Informationen über die Schulveranstaltungshilfe erhalten Sie auch in den Sekretariaten der oberösterreichischen Familienorganisationen, in den Familienanlaufstellen der Gemeinden und Magistrate und in einer Vielzahl von Organisationen und Institutionen, die familienorientiert arbeiten.

6. ERKLÄRUNGEN des Antragstellers / der Antragstellerin

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für den OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 14/1997, sowie die Allgemeinen Richtlinien für die Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F., verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004, bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö. unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Themen – Leistungen – Förderungen) bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Außerdem erkläre ich hiemit verbindlich, dass

1. meine Gesuchsangaben richtig sind und ich insbesondere das Familieneinkommen der in meinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (laut § 4 Abs. 1 der Richtlinien) richtig bekanntgegeben bzw. nachgewiesen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
2. mir bekannt ist, dass der OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen, der aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen ist;
3. ich weitere Unterlagen, die das Amt der Oö. Landesregierung zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des OÖ. Familienzuschusses für Schulveranstaltungen von mir verlangen kann, innerhalb einer mir bestimmten Frist vorlege;
4. ich dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zustimme, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des OÖ. Familienzuschusses für Schulveranstaltungen beschränkt bleibt.

, am _____

(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

7. RICHTLINIEN für den OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe)

Die Oö. Landesregierung hat am 23. Juni 1997, geändert mit Beschluss vom 5. Juli 2004, die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die finanzielle Belastung von Familien, deren Kinder in einem Schuljahr bei Schulveranstaltungen teilnehmen, soll verringert werden. Dazu leistet das Land Oberösterreich nach den folgenden Richtlinien einen Familienzuschuss für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe).
- (2) Die Schulveranstaltungshilfe wird Eltern (oder Elternteilen) gewährt, die mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Schulveranstaltungshilfe ist, dass mindestens zwei Kinder einer Familie im Laufe eines Schuljahres an jeweils mehrtägigen Schulveranstaltungen (z.B. Sportwochen, Projektwochen, Fremdsprachenwochen, Schüleraustausch, Wien-Aktion, usw.) welche insgesamt zumindest die Dauer von acht Tagen erreichen, teilgenommen haben.
- (4) Die Schulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile von Kindern, die eine öffentliche Pflichtschule od. Landw. Fachschule in Oberösterreich besuchen. Wenn lediglich ein Kind der Familie eine öffentliche Pflichtschule Oberösterreichs besucht und an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt und ein weiteres Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung an einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder mittleren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung teilnimmt, so wird die Schulveranstaltungshilfe nur für das Kind, welches die Pflichtschule besucht, in der vorgesehenen Höhe gewährt.
- (5) Wenn mehr als zwei Kinder bei Schulveranstaltungen teilgenommen haben, erhöht sich die Schulveranstaltungshilfe mit der Anzahl der teilnehmenden Kinder innerhalb eines Schuljahres.
- (6) Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
- (7) Die Schulveranstaltungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2

Kinder; Eltern

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die ein Elternteil aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe bezieht.
- (2) Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (3) Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Schulveranstaltungshilfe ebenfalls. Pflegekinder zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze mit.
- (4) Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze doppelt.

§ 3

Wohnsitz; Staatsbürgerschaft

- (1) Die Schulveranstaltungshilfe wird gewährt, wenn die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben.
- (2) Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Gewährung der Schulveranstaltungshilfe.

§ 4

Familieneinkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Als Einkünfte gelten
 - a) bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer;
 - b) bei pauschalisierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn;
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen;
- (3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind allenfalls hinzuzurechnen: Leistungen des Arbeitsmarktservices.
- (4) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 gehören nicht: Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.
- (5) Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 5

Einkommensobergrenze

- (1) Die Schulveranstaltungshilfe wird nur gewährt, wenn das Familieneinkommen die nach folgenden Grundsätzen zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt:
 - a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich 700 Euro zugrunde zu legen. Der Sockelbetrag entspricht dem Gewichtungsfaktor 1,0.
 - b) Für den ersten Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt zählt der Faktor 1,0, für den Alleinerziehenden 1,4, für jeden weiteren Erwachsenen und jedes versorgte Kind der Faktor 0,8, für jedes unversorgte Kind der Faktor 0,5 des Sockelbetrages. Als unversorgt gilt ein Kind, solange dafür Familienbeihilfe bezogen wird.
 - c) Die Summe der maßgeblichen Faktoren multipliziert mit dem im Jahr der Antragstellung jeweils geltenden Sockelbetrag ergibt die maßgebliche Einkommensobergrenze.
- (2) Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, wird der OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen der OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

§ 6

Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Schulveranstaltungshilfe beträgt pro Schuljahr und pro teilnehmendem Kind 80 Euro und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

§ 7

Antrags- und Empfangsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die die Kinder tatsächlich erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

§ 8

Antrag

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln, i.d.g.F., verlaublich in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004, bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich, <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Themen – Leistungen – Förderungen) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
- (2) Der Antrag ist für alle Schulveranstaltungen eines Schuljahres (bei denen mindestens zwei Kinder teilgenommen haben) gemeinsam, im Anschluss an die Schulveranstaltungen, spätestens aber 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres zu stellen.

- (3) Für den Antrag ist das vom Amt der Oö. Landesregierung aufgelegte Formular zu verwenden.
- (4) Diese Formulare liegen in den Direktionen der oö. Pflichtschulen, bei den Gemeindeämtern und Magistraten, den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der Oö. Landesregierung), sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung auf.
- (5) Der, mit der Meldebestätigung versehene Antrag, ist beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, einzubringen. Diese Stelle prüft, ob das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen angeschlossen sind. Weiters wird die Richtigkeit der Angaben über das Familieneinkommen, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz überprüft.
- (6) Vorzulegende Nachweise:
- **Nachweise über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt:**
 - Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
 - Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
 - Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
 - Bestätigung über den Bezug von Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe für ein weiteres Kind in der Familie
 - Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
 - Pensionsbestätigung
 - Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
 - Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - Ausländische Staatsbürger (ausgenommen BürgerInnen eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet, sofern sie nicht länger als fünf Jahre in Österreich leben, eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe beizubringen.
 - Ausländische Staatsbürger sind weiters verpflichtet, dem Ansuchen um die Schulveranstaltungshilfe eine leserliche Passkopie über die persönlichen Daten und das Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung; vor dem 1. 7. 1993 ausgestellter Sichtvermerk; gewöhnlicher Sichtvermerk aufgrund der Ausnahmerebestimmungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; Kopie des Bescheides, mit dem Asyl gewährt wurde) anzuschließen. BürgerInnen eines Mitgliedsstaates der EU (ausgenommen Luxemburg) haben eine Kopie des EWR-Lichtbildausweises anzuschließen.
 - **Nachweis über die Familiengröße:**
 - Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) wird in Form der Gemeindebestätigung über den ordentlichen Wohnsitz erbracht.
 - **Nachweis über die Teilnahme an einer Schulveranstaltung:**
 - Die Teilnahme an einer Schulveranstaltung ist in schriftlicher Form, unter Angabe der Schule, sowie der betreffenden Schulveranstaltung (Art und Dauer) nachzuweisen (Textmuster: Der/Die Schüler(in) hat in der Zeit vom ... bis ... in ... an der Schulveranstaltung ... teilgenommen, Schulstempel).
- (7) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet.
- (8) Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen. Die Schulveranstaltungshilfe wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.
- (9) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.
- (10) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller / der Antragstellerin bekanntgegeben.

§ 9

Datenverkehr

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Schulveranstaltungshilfe erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 5. Juli 2004 in Kraft und gelten erstmals für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen im Schuljahr 2004/05.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

8. GEMEINDEBESTÄTIGUNG der Gemeinde/des Magistrates:

(ausgenommen Linz: Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe)

Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

Die nachstehend angeführten Personen sind unter der folgenden Adresse gemeldet:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde	
Familiename, Vorname	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

Für den Bürgermeister:
Im Auftrag

_____, am _____

Bestätigung über den Besuch einer Schulveranstaltung

Der Schüler/die Schülerin
hat in der Zeit vom bis
an der Schulveranstaltung
teilgenommen.

Unterschrift (Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)	Schulstempel

Dient zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat)

Bestätigung über den Besuch einer Schulveranstaltung

Der Schüler/die Schülerin
hat in der Zeit vom bis
an der Schulveranstaltung
teilgenommen.

Unterschrift (Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)	Schulstempel